

## Artikel 10.

Fürstlich Neuhäuser Seite wird die Herausgabe der in den Besitz des Justizamts Lobenstein übergegangenen Akten der früheren Gerichte zu Weisitzberga, soweit sie auf Schwarzburgische Unterthanen und Grundstücke Bezug haben, zugesichert.

## Artikel 11.

Von Feststellung einer wirklichen zusammenhängenden Landesgrenzlinie der beiderseitigen Territorien in der Weisitzbergaer Flur soll zur Zeit und bis dahin abgesehen werden, wo dieselbe im Wege der Zusammenlegung der Grundstücke sich leichter ermöglichen lassen wird.

## Artikel 12.

Als Termin zur Ausführung der vorstehenden recessmäßigen Bestimmungen, insbesondere zum Uebergange der Territorialhoheit und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten, sowie zur Zahlung des in Artikel 8 dem Fürstenthum Neuhäuser jüngerer Linie zu gewährenden Präcipuums wird der 1. Juli 1875 gesetzt, mit welchem Termine die Ausführung dieses Recesses als von selbst geschehen betrachtet werden soll.

## Artikel 13.

Der gegenwärtige in zwei Hauptexemplaren aufgefertigte Recess soll ratificirt und die ratificirten Exemplare sollen sodann gegenseitig ausgetauscht werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Kommissarien diesen Recess unterzeichnet und besiegelt.

Werra, den 30. Juni 1875.  
(L. S.) Dr. G. v. Wenswig.

Kudolstadt, den 23. Juni 1875.  
(L. S.) Schwarzg.